



Rennweg, 01.08.2025

Zahl: 742-1/2025

Bezug: Kärntner Tierseuchenfondsgesetz

Kundmachung

Über die Auflage der Beitragsliste der abgabepflichtigen Tierbesitzer über die Tierseuchenfondsbeiträge für das laufende Jahr 2025.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kärntner Tierseuchenfondsgesetz, K-TSFG, LGBl. Nr. 58/1995 zuletzt geändert LGBl. 17/2021 liegt die Beitragsliste der auf die einzelnen Tierbesitzer entfallenden Beiträge für die nächsten vier Wochen hindurch in der Zeit vom

01. August bis 29. August 2025

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Rennweg am Katschberg, Finanzverwaltung zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Vorschreibung können nur während der Auflagefrist schriftlich beim Gemeindeamt Rennweg am Katschberg eingebracht werden.

Die Vorschreibung der Beiträge erfolgt nach deren rechtskräftiger Feststellung.

Der Bürgermeister:

Franz Aschbacher



angeschlagen am: 01.08.2025

abgenommen am: 29.08.2025

9863 Rennweg 51 | +43 (0)4734/208

rennweg-katschberg@ktn.gde.at | www.rennweg-katschberg.gv.at